

Damit ist auch der eschatologische Charakter der Kirche und des christlichen Seins gegeben (darüber Teil II und III von Kap. 7). In Christo-Sein heißt in die kommende Welt, in die Auferstehungswirklichkeit versetzt sein, Entrissensein den Mächten dieses Aons (Gal 1, 3); die dem Christen in Christus geschenkten Güter sind die kommenden Heilsgüter (Hb 6, 5). Zugleich aber ist die in Christus vollkommene Auferstehung nur unvollkommen auf die Gläubigen übertragen, sie besitzen sie nur im Keim. Die Kirche, der Christ, „west gleichzeitig im einen und im andern Aion“. Aufgabe der Kirche, des Christen ist es, ihrer Vollgestaltung im Ostermysterium entgegenzustreben mit Hilfe der Ausbreitungsmittel des Ostergeheimnisses, von denen Kap. 8 handelt: Verkünder, Sakramente, Glaube, christlicher Lebenskampf (der Christ ist „der Kampfplatz, wo die untere Welt und die neue Schöpfung sich befenden“, S. 353), Leiden und Tod des Christen (= das ausgedehnte Leiden Christi, letzter Ernst des Mitsterbens mit Christus). Schön zusammenfassend S. 286: Der Getaufte „ist restlos der Mensch der Endzeit, sowohl durch sein Stehen im künftigen Aion, als auch durch sein Darauf-hingerichtet-Sein“.

Das letzte Kap. (9) seines Werkes hat D. überschrieben: „Das Ostermysterium in seiner himmlischen Vollendung“. Das Wort „himmlisch“ scheint uns hier ungünstig gewählt, da es zu dem Mißverständnis Anlaß geben könnte, als ob das Ganze nun doch nur in „Himmel“ ausmündete, statt biblisch in den „neuen Himmel und die neue Erde“, das auf diese herabsteigende himmlische Jerusalem. Die Ausführungen des Kap. machen allerdings deutlich, daß letzteres mit der „himmlischen“ Vollendung gemeint ist. Statt „himmlisch“ wäre also wohl besser „ewig“ gesagt. Das Kap. will zeigen, daß das ewige Leben in der neuen Schöpfung, die in der Parusie als der Vollendung des Ostermysteriums heraufgeführt wird (darüber Kap. 7 Teil III), nichts anderes ist, als das Ostermysterium selbst auf der unvergänglichen Höhe seiner Vollendung (gegen die Auffassung mancher Erklärer, z. B. O. Cullmann, E. Stauffer, die in 1 K 15, 24. 28 ein Ende des Herrtums des Auferstandenen nach der Parusie angedeutet sehen).

In diese Hauptlinien eingeordnet behandelt das Werk eine Fülle von Fragen, gibt umfassende Erklärungen vieler biblischer Grundbegriffe und Deutungen schwieriger neutestamentlicher Aussagen. Es wird nicht jeder Exeget in jedem die Ansicht des Verfassers teilen; jedoch glauben wir, daß ein sehr hohes Verdienst dieses Werkes in der lichtvollen Herausstellung vorzüglich folgender Punkte liegt:

1. Des Heilscharakters der Auferstehung Christi überhaupt.
2. Ihrer *zentralen* Stellung im Organismus der Heilsmysterien: diese sind wie im Brennpunkt in ihr zusammengefaßt; sie ist rückwärtsblickend, Vollendung der Menschwerdung und Zielpunkt des Todes Christi; vorwärtsblickend: Anfang und Wesen der Kirche und der eschatologischen Vollendung.
3. Des adäquaten neutestamentlichen Erlösungsbegriffes: Christus ist nicht nur *causa satisfactoria* und *meritoria* der Erlösung – diese Kategorien sind natürlich auf die Auferstehung nicht anwendbar – sondern die Erlösung ist vor allem ein physisch-ontisches Geschehen, zuerst verwirklicht in Christus. Damit
4. Einheit der Erlösung im objektiven und subjektiven Sinn: Unsere (subjektive) Erlösung ist nichts anderes als Erfasstwerden von der im Erhöhten realisierten und in ihm uns zugänglichen Heilswirklichkeit der Auferstehung (objektive Erlösung), Ausdehnung der einen Auferweckungstat Gottes auf uns.
5. Der Leibhaftigkeit der Erlösung: Ziel der Heilswege Gottes ist die Heimholung auch der körperlichen Welt;
6. des eschatologischen Charakters der Auferstehung und des Gnadenstandes.

Albert Schultz

Hubert Schorn: Der Richter im Dritten Reich. Geschichte und Dokumente. Frankfurt am Main 1959. Verlag Klostermann. 743 Seiten.

Die furchtbare Not, in die das „Dritte Reich“ unsere Mitbürger jüdischer Abstammung von Anbeginn und in ständig steigendem Ausmaße versetzte, erfaßte nicht in gleicher Weise alsbald auch die übrige Bevölkerung. Neben den siegreich Gewordenen und in ihrer vermeintlichen „Weltanschauung“ und persönlichen Größe Bestätigten und ihren (keinem Erfolge fehlenden) Nachläufern standen breite Schichten insbesondere des naturwissenschaftlich-technischen Bereiches, die, mehr fachlich interessiert als „politisch“, über einer alsbald einsetzenden Förderung ihrer eigenen Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen geneigt waren, alles Weitere zu übersehen oder doch für sekundär zu halten. Ähnlich dachte man in der Regel etwa auch innerhalb des Standes der deutschen Berufssoldaten, der sich nach Jahren einer oft unverdienten Demütigung und Zurücksetzung urplötzlich wieder gefeiert und in den Mittelpunkt des Interesses gestellt sah und dessen Mitglieder im allgemeinen kein Denken entwickelt hatten, das über den eigenen opferbereiten Einsatz und über den taktisch-technisch erfolgreichen Vollzug des von vorgesetzter Seite ihnen jeweils Anbefohlenen wesentlich hinausging. Andere Stände und Gesinnungen aber sahen sich von vornherein ins Herz getroffen, etwa ernst zu nehmende Christen jeder Konfession und Herkunft, sobald sich ihnen die Versicherung des „Programms der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei“, daß diese „als solche den Standpunkt eines positiven Christentums vertritt“ (24 II), als eine offensichtliche Lüge enthüllt hatte, oder die Vertreter einer unbedingten Humanitas auf ethischer und weltweiter Grundlage. Nicht zuletzt aber mußte ein jeder, der mit der Kraft eines eigenen Nachdenkens an überpersönlicher Wahrheit mit allem Ernste sich zu orientieren suchte und in solchem Streben nicht der Macht und der Willkür, sondern dem Geiste des Wahren, Guten und Schönen sich zuzuwenden bemüht war, über kurz oder lang mit einem Totalen Staatswesen sich auseinandersetzen, dessen wildes Cäsarentum den Menschen nach Denken, Fühlen und Wollen in so einzigartiger Weise für sich beanspruchte und beschlagnahmte.

Wie hat in solcher Pein und Feuerprobe insbesondere „der Richter im Dritten Reich“ sich verhalten und bewährt?

Man wird eine solche Frage von vornherein nicht mit Allgemeinheit beantworten können, sondern nur gesondert für eine jede einzelne Persönlichkeit und auch für diese, wenn es sich nicht ausnahmsweise um eine Erscheinung letzten positiven oder negativen Formates handelt, meist wiederum nicht in abstrakter Anerkennung oder Verwerfung, sondern nur in sorgfältiger Ermittlung und Überprüfung ihres Tuns und Unterlassens in den verschiedenen Sachlagen und Lebensphasen. Wobei Bert Brechts resignierte Bemerkung, daß „der Charakter“ des Menschen letztlich „einem Handschuh“ gleiche und daß auch die besten ledernen Handschuhe einmal zerreißen, wenn man sie ständig überstrapaziert („Furcht und Elend des Dritten Reiches“, Bild 3), bei aller Furchtbareit die innere Lage auch des ursprünglich gut gewillten, aber ständig überbelasteten Durchschnittsmenschen kennzeichnen dürfte, sofern ihm nicht höhere Hilfe zuteil wird.

Als das deutsche Richtertum zu der wohl schwersten Probe seiner Geschichte antrat, war es formell hoch ausgebildet und erzogen im Sinne eines Willens zu unbedingter Objektivität und Gesetzestreue für und gegen Jedermann und einem Urteilen ohne Ansehen der Person. Hingegen fehlten ihm in sachlicher Hinsicht entscheidende Stützen und Antriebe. Es stand als solches weder mehr unter dem Schirm einer im Angesichte höherer Welten mit Unbedingtheit darzulebenden Religion noch unter dem rein weltlich gewordenen Impulse einer mit Allgemeinheit anerkannten Rechtsphilosophie. Die Ermittlung und Befolgung des jeweils maßgebenden positiven Gesetzes erschien einer von schweren geistigen Stürmen noch verschonten Zeit unter relativ wohlwollenden Regierungen insgesamt noch als hinreichende Rechtsgarantie.

Dieses Gesetz selber aber fand „in einer entgötterten Welt“ in dem „Willen der Volksmehrheit“ dann „die einzige Sanktion“, die „hier noch möglich ist“, um solch allzu formell gewordene Gesamtgrundlage mit dem für die eigene Person so vorbildlichen philosophischen Relativisten Gustav Radbruch für die Zeit vor 1933 von der Demokratie her auszudrücken (Kulturlehre 1927 [1949], S. 37/8). Und so waren denn unsere Richter bezüglich des in solcher Geisteskrise und Sturmzeit für sie eigentlich Entscheidenden weithin auf sich selber zurückgewiesen und auf ihr eigenes Wissen und Gewissen im Kampfe von Recht und Unrecht.

Gleichwohl bildete auch ein so geschwächter Richterstand noch ein letztes Bollwerk der Rechtssicherheit gegenüber „Führer“ und Partei, infolge seiner beruflich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsfindung und seines ursprünglichen Verhaftungs- und Urteilsmonopols wie infolge seiner Herrschaft über die Beweismittel und seiner außerordentlichen Übung in gewissenhafter und leidenschaftsloser Untersuchung umstrittener Sachverhalte und nicht zuletzt infolge seiner Bindung nur an das ordnungsmäßig verkündete Gesetz. Und obwohl Hitler in der letzteren Hinsicht Schritt für Schritt „Legalisierungen“ wagte, die jedes Gefühl für Recht und Scham in „einmaliger“ Weise verletzen, um einen seiner eigenen Lieblingsausdrücke einmal passend zu verwenden – das von Bruno Blau gesammelte „*Ausnahmerecht für die Juden in Deutschland 1933–1945*“ (2. Aufl. 1954)¹, bildet in dieser Hinsicht nochmals einen negativen Höhepunkt –, so fühlte er sich doch, soweit er ihn nicht in einzelnen Personen zu einem fanatisierten politischen Werkzeug zu erniedrigen vermochte, schon durch das Vorhandensein und Fortwirken eines seinem persönlichen Befehl entrückten Richterstandes bis zuletzt immer wieder auf das Schwerste gehemmt und begegnete ihm, selber ein Prinzipat „legibus solutus“ mit allen Mitteln anstrebbend, immer wieder mit Ausbrüchen der Drohung, des Zorns und der (gespielten) Verachtung. In solchem persönlichen Gesamtrahmen hat er dann in seinen 1951 von Gerhard Ritter veröffentlichten „Tischgesprächen im Führerhauptquartier 1941–1942“ (mitstenographiert von Henry Picker) dem Juristenstande seiner Regierungszeit (neben den Theologen) wider Willen ein ehrendes Denkmal gesetzt (s. a. die Zusammenstellung in meiner „Perversion von Rechtsordnungen“ 1955, S. 153–161). [s. unten S. 90] Hubert Schorns hier zu besprechendes Werk: „Der Richter im Dritten Reich“ („Geschichte und Dokumente“) 1959 bildet einen weiteren wesentlichen Beitrag zur Erforschung und Beurteilung des hier Gewesenen. Als Vertreter eines Christentums katholischer Prägung hat sich der Herausgeber schon Jahre vor dem Umbruch mit Entschiedenheit öffentlich gegen den dann siegreich gewordenen Ungeist der Zeit gewandt und sowohl den Antisemitismus und die aus ihm erwachsenen Schändungen jüdischer Friedhöfe gebrandmarkt als auch den Grundsatz vertreten, daß der Richter eindeutig unsittliche und ungerechte Urteile abzulehnen habe. Ferner hat er die Ernennung Hitlers zum Regierungsrat in Braunschweig für verfassungswidrig erklärt und auch nach 1933 trotz mehrfacher Strafversetzung und einer im Disziplinarverfahren über ihn verhängten hohen Geldbuße bis zu seinem erzwungenen Ruhestande an seiner Lebenslinie weiter festgehalten (s. die Selbstangaben S. 426–428). Der eigenen Vergangenheit nach erscheint er daher als ein zu dieser Publikation Berufener.

Diese Veröffentlichung selbst erfolgt mit dem Willen zur Warnung und zur Lehre namentlich des Juristenstandes in Gegenwart und Zukunft wie auch zur Abklärung und nicht selten auch Berichtigung der über diesen Stand im In- und Auslande umgehenden Urteile. Zur Warnung: Denn hier treten zahlreiche Gerichtspersonen und Staatsanwälte auf und nicht zuletzt zahlreiche Justizminister und sonstige hohe Vorgesetzte, dazu die gesamte Hierarchie der NSDAP vom „Führer“ und seinen „Paladinen“ bis zum einfachen SA-

Mann, um uns zu zeigen, bis zu welchem Grade der Willkür und der Rechtsverdrehung der Mensch herabsinken kann, wenn alle guten Geister ihn verlassen und böse Lüste, Machtdünkel, Egoismus und Opportunismus ihn beherrschen. Und zur Lehre und Aufrichtung, weil auch noch in solchen Verhältnissen einer ständigen Vertauschung von Gut und Böse und offener Preisgegebenheit des Unschuldigen gegenüber frecher Gewalttat immer wieder Juristen aufstehen, um mit Mut und Nächstenliebe oder auch unter Zittern und Zagen vom Unrecht Bedrohtes zu schützen und zu retten. Freilich muß diese Rettung in bereits pervertierten Rechtsverhältnissen vielfach mit Mitteln der Gegenperversion erfolgen, etwa durch die Annahme offenbar gegebener Geisteskrankheit oder doch verminderter Zurechnungsfähigkeit, um den ob einer „staatsfeindlichen“ Äußerung von notorischer Wahrheit wegen „Heimtücke“ und „Wehrkraftzersetzung“ Verfolgten vor dem Fallbeil zu bewahren, oder durch die Verhängung von Haft und Freiheitsstrafen über offenbar Unschuldige, um den sonst von der Gestapo Bedrohten in der Obhut des richterlichen Gewahrsams zu behalten. Einem beamteten Gutsbesitzer, der wohl aus Gründen durchaus anderer Art einen Bullen mit dem Namensschild „Hitler“ versehen hat, hilft man mit der von der Landwirtschaftskammer unterstützten Annahme, daß „es immer üblich gewesen sei, Bullen nach großen Männern zu benennen“, und ermöglicht es zugleich dem Bedrohten, durch ein schleuniges Abschlagen des Tieres den weiteren Beweis abzuschneiden, daß es sich vorliegend um „ein Spottexemplar von Bullen“ gehandelt habe. Erscheint hier einmal ein freilich gefährliches Scherzo, so herrscht zumeist ein bedrückter und oft tödlicher Ernst. Hierher gehört etwa ein wiederholt auftauchendes Einbehalten und Verschwindenlassen von Strafakten, um die Vollstreckung bereits vorbereiteter Hinrichtungen gegenüber Beamten aufzuhalten, die zwar in menschlicher Hinsicht durchaus skrupellos sind, dafür aber von peinlicher Ordnungsliebe in der Führung und Ablegung ihrer Akten.

Der Kampf ums Recht zwischen Richter und Verfolger beginnt vielfach zunächst ganz undramatisch, um sich dann aber über kurz oder lang auszuwachsen und in seiner prinzipiellen Bedeutung zu enthüllen. Einen ständigen Ansatz, von dem aus man mit größter Frechheit auf ihn eindringen kann, bildet dabei der Umstand, daß der Treueid der Beamten auf Hitler persönlich geleistet werden mußte, wodurch dann bei der angeblichen Einheit von Partei und Staat auch der Angehörige der Justiz mittelbarer PG wurde, sofern er dies nicht darüber hinaus in aller Form war. Blockwart, Kreisleiter und SA-Führer, Gauleiter, Gestapo und „Sicherheitsdienst“, nicht zuletzt aber die eigenen Justizminister und Gerichtspräsidenten suchen immer wieder, die Unabhängigkeit des Richters zu brechen und ihm in solchem Gesamtrahmen eine Verfolgung und Bestrafung Unschuldiger und eine Freisprechung Schuldiger abzunötigen. In alle Winkel dessen, was einem normalen Privatleben angehört, dringt man dabei in öffentlicher Kontrolle, Anforderung und Warnung ein, mag es sich um die eigenen Kirchenbesuche des Richters handeln oder um die religiöse Erziehung seiner Kinder, um die Gespräche der Ehegatten im Hause, die Wahl ihrer Zeitungslektüre, um ihren persönlichen Umgang, ihr Festhalten an jüdischen Kollegen, Freunden und Lieferanten, um ihre Mitgliedschaft in der Partei und deren Gliederungen, um die Art der Ausübung ihres Wahlrechts oder um die Höhe ihrer Spenden bei angeblich freiwilligen Sammlungen. Von der Partei bespitzelt und verfolgt und von den eigenen Vorgesetzten immer wieder im Stich gelassen, wenn nicht gar bedroht und zusätzlich abgestraft, müssen sich diese Richter ihren schweren Weg bahnen, der für einen jeden Aufrechten unter ihnen mit ständigem Nervenkrieg und innerem Leiden verbunden ist, für viele von ihnen auch mit schweren äußeren Nachteilen, für eine kleine Anzahl von ihnen mit einer Aufopferung auch des eigenen Lebens. Eine Reihe solcher „Richterlicher Blutzügen“ – mag der Verfasser die-

¹ Vgl. Freiburger Rundbrief V/17–18, S. 41.

sen Begriff auch nicht immer exakt genug anwenden² — kann uns Juristen fortan Vorbild und letztes Richtmaß in unsern eigenen Anfechtungen werden (s. dazu S. 187–205, 257–261, 360–364) und zugleich die Hoffnung in uns erwecken, daß auch auf dem Gebiete einer sonst ins Bodenlose versinkenden Jurisprudenz das Blut der Märtyrer zum Samen einer kommenden Gerechtigkeit werden möge.

Schorn hat sein Buch in drei Abschnitte aufgegliedert. Ein erster Teil „Allgemeine Darlegungen“ (S. 1–186) enthält in seinen Ziffern 31–37 den Versuch einer Charakteristik bestimmter hoher Einzelgerichte und ihrer typischen Besetzung und Leistung im Dritten Reich. Dabei zeichnen sich dann etwa der Reichsfinanzhof und der Reichsdisziplinarhof durch ein schnelles Absinken und Anpassen an „die Grundsätze der NS-Weltanschauung“ in negativer Hinsicht ebenso aus (S. 141–143, 183/4) wie umgekehrt das Oberverwaltungsgericht Berlin, dessen amtierende Richter bei der Machtergreifung der Partei durchweg nicht beigetreten sind, durch langjährigen Mut und ein klares Festhalten am Recht und an der Gleichheit vor dem Gesetz (S. 141 f., 156–169). Das im Scheinwerfer der allgemeinen Aufmerksamkeit liegende Reichsgericht, durch neue Kräfte verstärkt und verändert, zeigt hingegen keine einheitliche Linie, sondern neben zahlreichen mutvollen Entscheidungen, unter denen der Freispruch der angeklagten Kommunisten im Reichstagsbrandprozeß allgemein bekannt geworden ist, vielfach ein bedenkliches Absinken und Hörig-Werden namentlich der Strafjustiz (s. etwa S. 126–136). — Nicht minder wichtig als diese Kennzeichnungen einzelner Gerichte aber erscheinen die unter Ziffer 1–30 behandelten Gesichtspunkte der typischen Lage eines Richters und seiner Bedrohtheit und Abwehrmöglichkeiten in einem totalen Staatswesen Gesichtspunkte, die mit etwas gewandelter Überschrift auch dem Sowjetsystem gegenüber fortgelten, mögen wir nun von „Hitlerbildern“ hören oder vom „Neuen Richterbild“, von „Eingriffen Hitlers in die Rechtspflege“, „gelenkter Justiz“ und „Richterbriefen“, von „NS-Schulung“, „Parteipresse“, Beseitigung der richterlichen Unabhängigkeit und Beschränkung der richterlichen Zuständigkeit oder auch von „getarnten Urteilsbegründungen“ als einer bescheidenen Form restlicher Abwehr. Bis zur eigenen Qual taucht man wieder in der geistigen Atmosphäre des „Dritten Reiches“ unter und sieht sich in eine Welt der politischen Hysterie und des organisierten und vielfach auch des „legalisierten“ Unrechts zurückversetzt, deren Einbruch man mit allen Kräften hätte verhindern müssen (unter Verweigerung insbesondere des sogenannten „Ermächtigungsgesetzes“, deren einmal Wirklichkeit gewordenen Dasein aber sich vom einzelnen Richter her auch bei bestem Willen nicht mehr aufheben, sondern nur noch modifizieren und begrenzen läßt und allenfalls in persönlicher moralischer Intaktheit überstehen).

Beispiele für eine solche grundsätzliche Möglichkeit selbst noch unter den ungünstigsten äußeren Verhältnissen (s. etwa 221 f., 318 f., 365 f., 464 ff.) zeigt dann der zweite Teil „Richter als Hüter von Recht und Gerechtigkeit“ (S. 187–503), dessen Inhalt solcher verheißungsvollen Überschrift freilich nur zum Teil entspricht. Erhalten wir doch unter den mehr als 200 Richterschicksalen, die uns hier (im Anschluß an die schon besprochenen „Blutzeugen“) stellvertretend und in alphabetischer Reihenfolge (von „Adams“ bis „Zeppenfeld“) vorgeführt werden, auch zahlreiche Beispiele eines bloß passiven Betroffenseins und Erleidens, etwa eines beruflichen Abgebaut-Werdens auf Grund des berüchtigten Gesetzes zur (angeblichen!) „Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ oder einer verfrühten Versetzung in den Ruhestand, während

andere Richter etwa wegen ihres Nichtbeitritts zur Partei mit Verspätung befördert oder an einen anderen Gerichtsort versetzt werden. Gleichwohl gehören auch diese Fälle, die garantierte Grundrechte des Standes als solchen antasten und den Betroffenen menschlich wie wirtschaftlich nicht selten in eine verzweifelte Lage und eine ihm tief feindliche neue Umgebung versetzen können und versetzen sollen (s. a. S. 85/6), mit Notwendigkeit zum Bilde der Lage des Richters im Dritten Reich. Andere Fälle zeigen dann darüber hinausgehende Kämpfe von wirklichem Format bis hin zu Erscheinungen, die sich nach der Art und dem Grade ihrer Bewährung, wenn auch nicht ihres persönlichen Schicksals-Ausganges, jenen „Blutzeugen“ voll an die Seite stellen lassen (s. etwa S. 248 f., 264 f., 313 ff., 353 f., 404 ff., 442 f.). Im Hintergrunde solcher Kämpfe steht in den vom Verfasser mitgeteilten Fällen meist eine ausgeprägte christliche Gesinnung, zu der unter anderem auch das Evangelische Pfarrhaus einen hohen Beitrag geleistet hat. Die Kämpfe dieser Richter entzündeten sich oft und typisch gegenüber einer rechtswidrigen Verfolgung der Kirchen und ihrer Vertreter, der Christen und der Juden und einer Verletzung der Gleichbehandlung vor dem Gesetz oder elementarer Menschlichkeit. Daß offenbare Eingriffe in die Unabhängigkeit des Richters von einer breiten Richterfront immer wieder zurückgewiesen werden, verdient eine Hervorhebung. Dabei zeigen alte und erfahrene Richter ein gewisses natürliches Schwerkraftgewicht (s. etwa S. 378 f., 382).

Ein abschließender dritter Teil bringt, vielfach in der Form von Kurzberichten mit eingeschaltetem Originaltext, eine große Anzahl von „Dokumenten und Prozessen“ aus zahlreichen Lebensgebieten (S. 504–729). Unter ihnen sind nach Themenstellung und grundsätzlicher richterlicher Bewährung besonders bemerkenswert die „Urteile im Kampfe der Bekennenden Kirche gegen die (sogenannten) Deutschen Christen“ (S. 509–532) und die „Strafentscheidungen gegen Geistliche“ (S. 556–620), unter denen wieder der Schauprozeß gegen Otto Dibelius (S. 560 f.) und der Geheimprozeß gegen Martin Niemöller (S. 589 f.) hervorrangen. Nur am Rande gestreift werden die von Goebbels inszenierten „klösterlichen Devisenprozesse“, zynisch-raffinierte Formen planmäßiger Störung und Enteignung meist caritativ wirkender, übernationaler religiöser Gemeinschaften auf einheitlicher Wirtschaftsbasis (S. 621/2). Alle diese und andere Prozesse, in denen immer wieder offenbar Unschuldige und nicht selten Vorbildliche wegen ihrer Vertretung elementarer Wahrheiten oder ihrer Erfüllung elementarer Nächstenpflichten auf der Anklagebank sitzen, oft schon verhaftet und (nach einem Freispruch) von der Gestapo ins KZ weitergeschleppt und vor Gericht von der Partei und ihren Helfershelfern angeprangert wegen „Kanzelmißbrauch“, „Heimtücke“, „Korruption“, „verbotener Sammlung“, „Nötigung“ oder „Verachtung des deutschen Volksempfindens“, aber zeigen trotz vielfacher Richterbewährung hoher und höchster Form eine ständig zunehmende Verderbnis unserer tragenden Grundlagen von Recht und Staat. Überall ist der Feind des Guten bis in das Innerste der Rechtspflege eingedrungen, überall kämpft der Gutgewillte bereits Mann gegen Mann. Der Kampf zweier Richter um einen verbotenen Geschlechtsbeziehungen mit einer „Arierin“ bezichtigten 68jährigen jüdischen Angeklagten, wobei ihn der erste in jeder Weise schützt und abschirmt und ihm schon ein Ende seiner Haft in Aussicht stellen kann, während der vom Staatsanwalt alarmierte zweite Richter den Angeklagten dann aufs Schaffot bringt und seine Entlastungszeugin ins Zuchthaus (S. 265/6), zeigt wie in einem Brennspiegel das Recht in einem Zwiespalt und tiefen Fall. Und so beendet man diesen furchtbaren Anschauungsunterricht mit dem Wunsche, daß ein kraftvoll sich erneuerndes Bewußtsein um die Heiligkeit des Rechtes und die Wertbeständigkeit seiner tieferen Grundlagen dem verdienstvollen Werke Hubert Schorns in geistiger wie in praktischer Hinsicht seine endgültige positive Bedeutung geben möge.

Prof. Dr. Fritz von Hippel

² Hierher gehören auf der einen Seite nicht schon ohne weiteres die bloßen Opfer des Rassenwahns jener Zeit (S. 205 f.), sondern nur solche Richterpersönlichkeiten, die zugleich Opfer einer eigenen geistigen Haltung und Bewährung geworden sind. Auf der anderen Seite aber gehören solche echten Blutzeugen sämtlich hierher, mögen sie nun vom „Dritten Reich“ getötet worden sein oder anschließend im Internierungslager einer Besatzungsmacht zugrunde gerichtet (s. etwa S. 261, 363 f.).